MERKBLATT des





Abbrennen von offenen Feuern/Johannisfeuern

Auszug aus der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) vom 29. April 1981 (BayRS 215-2-1-I)

Offene Feuer/Johannisfeuer dürfen nur unter Beachtung der nachfolgenden abfall-, naturschutz-und sicherheitsrechtlichen Regelungen abgehalten werden:

- Feuer sollten nur an Werktagen innerhalb einer Woche vor oder nach dem offiziell bekannt gegebenen Johannistag abgehalten werden.
- Feuer sind mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Benennung eines Verantwortlichen bei der Marktgemeindeverwaltung anzuzeigen. Die Anzeige stellt keine Genehmigung dar.
- Feuer dürfen nicht dazu genutzt werden, kostengünstig Abfälle jeglicher Art in unzulässiger Weise zu verbrennen. Dem Brauchtumsgedanken entsprechend sind Sonnwendfeuer nur unter Verwendung der hierfür zulässigen Brennstoffe (siehe unten) geduldet.
- Das Feuer sollte in einer der Anzahl der Zuschauer angemessenen, nicht überdimensionierten Größe abgehalten werden.
- Verbrennen nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- Bei starkem Wind (Windstärke größer 5 Beaufort, d.h. Windgeschwindigkeit schneller als ca. 30 km/h) und/oder Waldbrandgefahren- und Graslandfeuerindex ab Stufe 4 darf nicht verbrannt werden. Ein bereits betriebenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen. Das Feuer ist bis zum vollständigen Erlöschen der Glut zu beaufsichtigen.
- Um die Brandfläche sind ausreichend dimensionierte Bearbeitungsstreifen (mindestens 3 m) Breite zu ziehen, die von brennbaren Gegenständen freizumachen sind.
- Zum Schutz der Tier-und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass das Brennmaterial maximal eine Woche vor dem Abbrennen angeliefert wird. Wird das Brennmaterial über längere Zeit zwischengelagert oder nisten Vögel darin, darf das Feuer nicht entzündet werden. Auf das Verbot, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu töten oder erheblich zu stören gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird hiermit besonders hingewiesen.
- In Naturschutzgebieten und auf geschützten Landschaftsbestandteilen ist das Abbrennen von Johannisfeuern nicht erlaubt. In Landschaftsschutzgebieten ist eine Erlaubnis von der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Forchheim Fachbereich 42 – Naturschutz, Tel. 09191 / 86-4200, notwendig.

Nach § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es ferner verboten, die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen, ungenutztem Gelände (Brachflächen), an Hecken oder Hängen abzubrennen. Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 Bayerisches Naturschutzgesetz -BayNatSchG) dürfen ebenfalls nicht beeinträchtigt werden. Hieraus folgt, dass das Abhalten von Sonnwendfeuern nur auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen – z.B. Äckern -erlaubt ist.

Folgende Materialien dürfen verbrannt werden:

- Als Brennstoff darf nur trockenes, unbehandeltes Holz verwendet werden.
- Insbesondere das Verbrennen folgender Brennstoffe ist unzulässig, bei entsprechender Anzeige wird ein Ordnungswidrigkeitenverfahren durchgeführt: Kunststoffe, Sperrmüll, Altreifen, Altöl, Hausmüll, beschichtetes oder imprägniertes Holz, etc.

Folgende Punkte sind beim Verbrennen zu beachten:

- Die zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit erforderlichen Abstände sind einzuhalten: mind. 300 m zu Krankenhäusern, Kinder-und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen mind. 300 m zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen
- oder in denen leicht entflammbare feste Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden 100 m zu sonstigen Gebäuden mind. 100 m zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen und Parkplätzen mind. 100 m zu Waldrändern (Ausnahmen werden beim Forstamt beantragt, Art. 17 BayWaldG) mind. 75 m zu Schienenwegen und öffentlichen Straßen mind. 25 m zu Feldgehölzen, Hecken und anderen brandgefährdeten Gegenständen mind. 10 m zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen sowie Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden.
- Bei Unterschreitung der geregelten Abstände ist eine Genehmigung der Gemeinde einzuholen (§ 25 VVB), bei Feuern in Landschaftsschutzgebieten/ -bestandteilen beim Landratsamt.
- Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch die Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern.
- Das Feuer ist bis zum Erlöschen von mit geeignetem Gerät ausgestatteten, leistungsund reaktionsfähigen Personen über 16 Jahre ständig zu überwachen. Es empfiehlt
 sich, die zuständige Ortsfeuerwehr zu informieren bzw. zum Überwachen und
 Ablöschen beizuziehen.
- Es ist sicherzustellen, dass die **Glut beim Verlassen** der Feuerstelle **erloschen** ist.
- Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen.
- Die Verbrennungsrückstände und sonstige Abfälle, die beim Abhalten von Sonnwendfeuern anfallen, sind binnen 14 Tagen ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Die Verwendung von auf Rohölbasis hergestellten Brennstoffen (Altreifen, Altöl, Treibstoffe, etc.) zur Erhöhung der Flammenintensität bzw. zum Anheizen ist nicht gestattet. Hierzu dürfen lediglich harzreiche Hölzer (z.B. Reisig) verwendet werden.

Darüberhinausgehende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV) Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landesstraf-und Verordnungsgesetz (LStVG) Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)

§ 4 VVB Feuer im Freien

- (1) Feuerstätten im Freien müssen
 - 1. von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen mindestens 5 m,
 - 2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 25 m,
 - 3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 5 m entfernt sein. Bei offenen Feuerstätten sind die von ihnen ausgehenden Gefahren besonders zu berücksichtigen; von leicht entzündbaren Stoffen müssen offene Feuerstätten mindestens 100 m entfernt sein. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 dürfen Grillgeräte, Heizpilze, Lufterhitzer und vergleichbare Feuerstätten in den von den Herstellern angegebenen Abständen zu brennbaren Stoffen betrieben werden.
- (2) Feuerstätten dürfen im Freien bei starkem Wind nicht benutzt werden; das Feuer ist zu löschen.
- (3) Offene Feuerstätten sind ständig unter Aufsicht zu halten. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstätte erloschen sein.
- (4) Unverwahrtes Feuer darf nur im Freien entzündet werden. Die Vorschriften für offene Feuerstätten gelten entsprechend.

Allgemeiner Hinweis:

- Verstöße gegen naturschutzrechtliche Vorschriften sind mit bis zu 50.000,-€ bußgeldbewehrt.
- Ein Verstoß gegen die unzulässige Behandlung (Verbrennen), Lagerung oder Ablagerung von Abfällen kann mit bis zu 50.000,-€ Geldbuße geahndet werden.
- Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dürfen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf Grundstücken, auf dem sie angefallen sind, verbrannt werden, § 4 Abs. 2 PflAbfV. Hierbei müssen die zeitlichen Beschränkungen und die sonstigen Anforderungen nach § 4 Abs. 2 PflAbfV aus Gründen des Brand- und des Immissionsschutzes beachtet werden. Ansonsten dürfen nur pflanzliche Abfälle, welche unter §§ 2 bis 5 PflAbfV fallen, aus der Land- und Forstwirtschaft verbrannt werden!
- Vor dem Abbrennen des Feuers ist der jeweilige Waldbrandgefahrenindex unter https://www.wettergefahren.de/warnungen/indizes/waldbrand.html

Ab Waldbrandstufe 4, darf kein offenes Feuer entzündet werden!

Antragsformular Feueranzeige

Anzeigende/r: (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer)		<u>Anzeigedatum:</u>
Art d. Feuers:		
Ort:	FlNr.	Gemarkung:
Anzeigende/r Eigentür	mer/in des Gr	undstückes:
□ Ja □ Nein		
Wenn nein, Einverständnis des Grundstückseigentümers vorhanden:		
□ Ja □ Nein		
Tag/Uhrzeit des Feuers:		
Ort, Datum		Unterschrift Anzeigende/r
Ort, Datum		Unterschrift/Stempel Gemeinde
Kosten: 5,- € bar bezahlt - Geb. Nr.: Rechnungsnr.:		